

## Satzungsänderungsanträge zur Mitgliederversammlung 2012

Die Satzung ist für jeden Verein das wichtigste Regelwerk. Nicht selten entscheidet sie über die Entwicklung des Vereins.

Die von der Mitgliederversammlung 2006 beschlossene vollständig neugefasste Satzung war ein Auftragswerk der damals kandidierenden Vorstandsmitglieder Blunck, Rudnik und Fricke, wie schon dem Umstand zu entnehmen ist, dass nach dieser Satzung der Aufsichtsrat nur zur „Bestellung“ des Vorstands befugt ist, nicht aber auch zu seiner Abberufung (so heute noch § 8 Abs. 2).

Leider hat es bis 2011 gedauert, bis die Fehlentwicklungen im Verein von ausreichend vielen Mitgliedern erkannt und erste Verbesserungen (auch die Satzung betreffend) durchgesetzt wurden. Mit den nachstehenden Satzungsänderungsanträgen wollen wir diesen Weg weitergehen. Dabei lagen diese Satzungsänderungsanträge schon der Mitgliederversammlung 2011 vor, doch wurden sie dort wegen der fortgeschrittenen Zeit nicht mehr behandelt und statt dessen auf die Mitgliederversammlung 2012 verschoben.

**Wir, die unterzeichnenden Mitglieder, beantragen daher die nachstehend aufgeführten und begründeten Satzungsänderungen** (die inhaltlich relevanten Abweichungen von aktueller Satzung sind jeweils unterstrichen) und bitten Sie insoweit um Ihre Stimme:

### 1. § 3 Mitgliedschaft

1.1. § 3 Abs. 1 lit. a Satz 1 wird wie folgt geändert:

**„Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die weder direkt noch indirekt mit der entgeltlichen Vermittlung von Versicherungen zu tun haben. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind daher insbesondere solche Personen, die Versicherungsvermittler i.S.d. § 34d GewO sind.“**

#### Begründung:

Die bisherige Regelung hat sich als zu unpräzise erwiesen und wird daher durch die beantragte Änderung/Ergänzung präzisiert.

1.2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

**„Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Verein zu richten. Mit diesem Antrag hat der Antragsteller zu versichern, dass er die Aufnahmevoraussetzungen des § 3 Abs. 1 lit. a Satz 1 erfüllt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands wird dem Antragsteller schriftlich – im Falle der Ablehnung per eingeschriebenen Brief - mitgeteilt. Gegen eine Entscheidung, durch welche die Aufnahme in den Verein abgelehnt wird, kann der Antragsteller Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch muss binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstands in schriftlicher und begründeter Form beim Verein eingehen. Über den Widerspruch entscheidet binnen eines Monats der Aufsichtsrat. Lehnt auch dieser die Aufnahme des Antragstellers in den Verein ab, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.“**

#### Begründung:

Die Regelung der Aufnahme in den Verein wird aus logischen Gründen aus bisher Abs. 3 in Abs. 2 vorgezogen und präzisiert: Die Jahre 1995 bis 2009/10 haben gezeigt, dass Vorstände nicht immer die Interessen des Vereins, sondern mitunter eher das persönliche Interesse an einer ungestörten Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit in den Vordergrund stellen. Es sind daher Regelungen vorzusehen, die die Gefahr der willkürlichen Nichtaufnahme und des willkürlichen Ausschlusses von Mitgliedern verringern.

1.3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

**„Um die Zielsetzung des Vereins nicht zu gefährden, sind ordentliche Mitglieder, bei denen die Aufnahmevoraussetzungen gem. § 3 Abs. 1 lit. a Satz 1 nach der Aufnahme in den Verein wegfallen, verpflichtet, dies dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.“**

**Begründung:**

Die vorstehende Regelung richtet sich an Personen, die bereits Mitglieder sind (den in Abs. 2 geregelten Aufnahmevorgang also erfolgreich abgeschlossen haben), weshalb sie aus logischen Gründen von Abs. 2 in Abs. 3 verschoben wird. Zugleich wird sie an den geänderten § 3 Abs. 1 angepasst.

**2. § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

2.1. § 4 Abs. 4 S. 1 wird wie folgt geändert:

**„Die Mitglieder haben die vom Verein für die Erreichung der Vereinszwecke benötigten Jahresbeiträge in der vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe im Voraus zu entrichten, dies in zwei Halbjahresraten.“**

**Begründung:**

Ein gemeinnütziger Verein darf seine Mitglieder nur zur Zahlung der Beiträge heranziehen, die für die Finanzierung der Vereinszwecke benötigt werden. Er darf Rücklagen bilden, nicht aber Vermögen aufhäufen. – In der Zeit bis 2008 hatte der Verein ein erhebliches und ständig wachsendes Vermögen (bis zu 1,8 Mio. Euro) angespart. Das angesparte Vermögen hätte es gerechtfertigt, den Mitgliedsbeitrag zu senken. Diese Möglichkeit sollte in Zukunft bestehen, auch um zu verhindern, dass Vereinsmittel, wie von 2006 bis 2010 geschehen, unkontrolliert und satzungswidrig ausgegeben werden.

**3. § 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

§ 5 Abs. 1 lit e) Satz 4 u. 5 der Satzung werden wie folgt geändert:

**„Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Aufsichtsrat, der das betroffene Mitglied zuvor in schriftlicher oder, wenn das Mitglied dies wünscht, in mündlicher Form anzuhören hat. Die Entscheidung des Aufsichtsrats und ihre Begründung werden dem betroffenen Mitglied per eingeschriebenen Brief bekannt gegeben. Das Mitglied kann gegen diesen Beschluss Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch muss binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschluss-Beschlusses in schriftlicher und begründeter Form beim Verein eingehen. Über den Widerspruch entscheidet sodann die nächste Mitgliederversammlung.“**

**Begründung:**

Die früheren Vorstandsmitglieder Blunck, Rudnik und Fricke haben das ihnen von der Satzung einräumte Recht, andere Mitglieder aus dem Verein auszuschließen, in den Jahren 2006 bis 2008 mehrfach missbraucht. Sie haben Mitglieder, die die Vereinsführung kritisiert haben, mit abenteuerlichen Begründungen und teilweise sogar mehrfach aus dem Verein ausgeschlossen. Dort, wo die betroffenen Mitglieder die Ausschluss-Beschlüsse gerichtlich angegriffen haben, wurden die Beschlüsse von den zuständigen Gerichten aufgehoben. Der Verein hat für diese Versuche des früheren Vorstands, sich seiner Kritiker zu entledigen, ein Vermögen verprozessiert. Dies darf sich nicht wiederholen. Es ist daher ein vereinsinternes

Widerspruchsverfahren vorzusehen, in dessen Verlauf die Mitgliederversammlung „das letzte Wort“ haben muss.

#### 4. **§ 7 Mitgliederversammlung**

4.1. § 7 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

***„Einmal jährlich findet in den ersten sechs bis neun Monaten eines Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.“***

##### **Begründung:**

In den vergangenen Jahren fanden die Mitgliederversammlungen – nicht selten nach dem Belieben des gerade amtierenden Vorstands und/oder Aufsichtsrats - zu unterschiedlichen Zeitpunkten oder auch gar nicht statt. Da die Mitgliederversammlung den Vorstand und den Aufsichtsrat für das vorangegangene Jahr zu entlasten und über den Haushaltsplan des laufenden Jahres zu entscheiden hat, sollte die MV möglichst früh, spätestens in der Mitte des laufenden Jahres, stattfinden. Andererseits benötigen die Abschlussarbeiten für das Vorjahr mitunter mehr Zeit als erwartet. Dem wird mit der Einrichtung eines Zeitfensters von drei Monaten Rechnung getragen.

4.2. § 7 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt, weshalb der bisherige Satz 2 zu Satz 3 wird:

***„Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ort der jeweils nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Versammlungen müssen nicht am Vereinssitz stattfinden.“***

##### **Begründung:**

Der BdV versteht sich als bundesweit tätiger Verein und hat deshalb im ganzen Bundesgebiet Mitglieder. Dennoch haben seit Bestehen des Vereins die Mitgliederversammlungen fast ausschließlich in Hamburg und Umgebung stattgefunden. Dies stellt eine nicht mehr hinzunehmende Benachteiligung der Mitglieder dar, die nicht in Hamburg und Umgebung leben. Diese müssen zumindest die Möglichkeit bekommen, in der Mitgliederversammlung des jeweiligen Jahres auf einen anderen Tagungsort im Folgejahr hinzuwirken. Langfristiges Ziel sollte es sein, die Mitgliederversammlung durch das Bundesgebiet (Nord - Ost – Süd - West - Mitte) rotieren zu lassen.

4.3. § 7 Abs. 1 Satz 3 (zuvor Satz 2) wird wie folgt neu gefasst:

***„Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,  
- auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,  
- auf Beschluss des Aufsichtsrats,  
- auf Beschluss des Vorstands, der der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf,  
- auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Prozent der Mitglieder des Vereins.  
Die vorerwähnten Beschlüsse und Anträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe des Zwecks der gewünschten Versammlung.“***

##### **Begründung:**

Die jüngere Vergangenheit des Vereins hat gezeigt, dass der Verein unter ungeeigneten Vorständen und/oder Aufsichtsräten aus dem Ruder laufen kann. Die Möglichkeiten der Mitglieder, solchen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, sind bereits durch die Beschlüsse der MV 2010 verbessert worden. Es muss aber auch verhindert werden, dass ungeeignete Vorstände die Möglichkeit der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung missbrauchen, weshalb dahingehende Vorstandsbeschlüsse unter den Vorbehalt einer Zustimmung des Aufsichtsrats gestellt werden sollen. Zugleich ist die Gesamtregelung, wie vorgeschlagen, übersichtlicher darzustellen.

4.4. § 7 Abs. 1 Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt geändert:

**„Zu der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Rechenschaftsberichte des Vorstands und des Aufsichtsrats für das vorangegangene Geschäftsjahr, des Geschäftsplanes für das laufende Jahr und bereits eingereichter Anträge einzuladen. Die Bekanntgabe erfolgt in der Mitgliederzeitung und auf der Homepage des Vereins.**

**Zwischen der Bekanntgabe gem. Satz 1 und 2 (wobei auf das Datum der Versendung der Mitgliederzeitung und den Tag der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins abzustellen ist) und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Monaten liegen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Alle fristwährend eingereichten Anträge werden, sofern nicht bereits anlässlich der Einladung zur Mitgliederversammlung geschehen, unverzüglich auf der Homepage des Vereins bekannt gemacht.**

**Begründung:**

In der Vergangenheit sind die Mitglieder nur unter Bekanntgabe der Tagesordnung, jedoch ohne Vorlage der Gewinn- und Verlustrechnung für das Vorjahr, ohne die Rechenschaftsberichte des Vorstands und des Aufsichtsrats und ohne den Geschäftsplans für das laufende Jahr eingeladen worden. Auch über bereits vorliegende Anträge aus dem Kreis der Mitglieder wurde nicht informiert. So waren die Mitglieder nicht in der Lage, sich angemessen auf die Mitgliederversammlungen vorzubereiten. Dies ist zu ändern. Zugleich sind angemessene Fristen für die Veröffentlichungen des Vereins und die Anträge der Mitglieder vorzusehen.

Der bisherige § 7 Abs. 1 Unterabsatz 2 S. 4 entfällt dagegen ersatzlos: Die Mitgliederversammlung hat im Rahmen von Abstimmungen über die fristwährend gestellten Anträge zu entscheiden, nicht aber darüber, ob überhaupt über diese Anträge abgestimmt werden darf („Zulassung“). Es steht dem Versammlungsleiter frei, gestellte Anträge zu kommentieren. Eine „Nichtzulassung“ gestellter Anträge, wie zum Teil in den letzten Jahren geschehen, ist undemokratisch.

4.5. § 7 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

**„Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn die Versammlung nicht einstimmig etwas anderes beschließt.“**

**Begründung:**

Wahlen und Abstimmungen haben im Regelfall geheim zu erfolgen. Nur so ist die freie Ausübung des Stimmrechts gesichert. In unkritischen Fällen mag die Versammlung einstimmig eine andere Vorgehensweise beschließen, um so den Ablauf zu beschleunigen.

4.6. § 7 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

**„Einwendungen gegen das Protokoll können nur binnen eines Monats nach Versendung des Protokolls erhoben werden.“**

**Begründung:**

Gerade die jüngere Zeit hat gezeigt, dass das Protokoll der Mitgliederversammlung ein sehr wichtiger Gegenstand ist. Das Protokoll muss auch und gerade die Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen konnten, vollständig und richtig über den Verlauf der Versammlung informieren. Um dies sicherzustellen, muss jedes Mitglied das Recht haben, Fehler und Unvollständigkeiten des Protokolls zu beanstanden. Hierfür muss das Mitglied

ausreichend Zeit bekommen, wobei ein Monat ausreichen dürfte. Die Monatsfrist darf aber erst mit der Versendung des Protokolls und nicht, wie bisher, mit der Mitgliederversammlung beginnen. Ein Protokoll, das noch gar nicht vorliegt, kann schließlich nicht geprüft und beanstandet werden.

## 5. § 8 Vorstand

5.1. § 8 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

***„Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Vorstandsmitglied und dem Verein sind durch einen Dienstvertrag zu regeln.***

### Begründung:

Es ist sicherlich kein reiner Zufall, dass die aktuelle Satzung, die vom damaligen Vorstand in Auftrag gegeben worden war, nur die „Bestellung“ des Vorstands regelte, nicht aber dessen Abberufung. Dieser Mangel ist zu beseitigen. Ferner ist die Notwendigkeit eines schriftlichen Vertrages vorzusehen, der die Rechte und Pflichten der nach heutiger Satzungslage „*entgeltlich tätigen*“ Vorstandsmitglieder (§ 8 Abs. 1) regelt.

5.2. § 8 Abs. 4 wird um folgenden Satz zu ergänzt:

***„Arbeitsverträge und sonstige Dauerschuldverhältnisse mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sowie und Verträge mit einem Volumen von mehr als € 25.000 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.“***

### Begründung:

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass manche Vorstände nicht mit Geld umgehen können. Die Rücklagen des Vereines sind verbraucht. Das jährliche Beitragsaufkommen von ca. 2 Mio. Euro hat Begehrlichkeiten geweckt. Zur Vermeidung unnötiger Liquiditätsprobleme (Ende 2010 musste der Verein erstmalig in seiner Geschichte einen „Kassenkredit“ in Anspruch nehmen) und anderer Streitigkeiten ist es sachgerecht, dass das von den Mitgliedern gewählte Gremium, nämlich der Aufsichtsrat, den Vorstand bei größeren Geschäften unterstützt und kontrolliert.

### **im Juni 2012:**

*Joachim Bluhm (Hamburg), Peter Dau (Friedrichskoog/Dithmarschen), Hans-Christoph Lienke (München), Peter Martens (Rendsburg), Dieter Neuhäusser (Hamburg, derzeit Mexiko), Karl-Heinz Pongs (Tann/Rhön), Michael Schmitt (Lilienthal), Henning Thielemann (Halle/Saale), Dietz-Cornelius Valentien (Berlin)*